

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 10

Artikel: Gewerbliche Zeitfragen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nr. 10

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Henn-Holdinghausen.**

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 3. Juni 1893.

Wochenspruch: Wer Böses nicht mehr thut, dem ist schon viel gelungen,
Doch wer nie Böses will, der ist von Gott durchdrungen.

Sturm.

Gewerbliche Zeitfragen.

Unter diesem Titel veröffentlicht der Schweiz. Gewerbeverein von Zeit zu Zeit Abhandlungen über die verschiedenen gewerblichen Fragen. Das soeben erschienene VIII. Heft (Verlag v. Michel u.

Büchler in Bern, Preis Fr. 1) ist betitelt: „Zum Schutze des Kleingewerbes gegen Auswüchse und Uebelstände im Handel und Kreditverkehr.“ Der Verfasser, Sekretär Werner Krebs, behandelt in volkstümlicher freimüthiger Sprache speziell die Konsumvereine, den Hausierverkehr, die Wanderlager und Ausverkäufe. Die bezüglichen Verhältnisse werden an Hand von Beispielen aus der Praxis objektiv geschildert und es wird untersucht, wie den wirklichen oder vermeintlichen Uebelständen auf dem Wege der Selbst- oder Staatshilfe, bezw. Gesetzgebung abgeholfen werden könnte. Der Verfasser kommt dabei zu nachstehenden Schlussfolgerungen:

A. Bezüglich der Konsumvereine:

1. Die Konsumvereine sind gemeinnützige Einrichtungen, sofern sie die Preise der notwendigsten Bedarfsartikel regeln und das schädliche Kreditgeben durch die Barzahlung ersetzen, namentlich aber dann, wenn sie als Genossenschaften auch dem Unbemittelten einen Anteil am Reingewinn im Verhältnisse zum Einkauf gewähren.

2. Uebelstände können sich ergeben: a) wenn einzelne Konsumvereine aus dem ihnen naturgemäß angewiesenen

Rahmen des Geschäftsbetriebes heraustreten und gewerbliche Produkte oder Waren verkaufen, die nicht für den täglichen häuslichen Bedarf bestimmt sind und dadurch den anfängigen Gewerbetreibenden eine fühlbare Konkurrenz bereiten; b) wenn die von Konsumvereinen ausgegebenen Marken infolge Mißbrauches als Gelbumlaußmittel in den allgemeinen Verkehr übergehen und dadurch allerlei Unzuförmlichkeiten verursachen.

3. Wo derartige Uebelstände wirklich vorkommen, ist es Sache der lokalen Gewerbevereine, den Ausbreitungen der Konsumvereine zu begegnen, sei es mittelst einer Gegenorganisation der Gewerbetreibenden in Produktiv oder Verkaufsgenossenschaften, sei es durch allgemeine Förderung der Barzahlung mittelst Skontogewährung. Die Ausgabe oder Annahme von Konsummarken durch Unberechtigte ist polizeilich zu verbieten.

4. Die Gesetzgebung kann ohne Aufhebung der in der Bundesverfassung gewährleisteten Handels- und Gewerbe-freiheit den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine in keiner Weise einschränken.

B. Bezüglich des Hausierverkehrs:

1. Eine einheitliche Gesetzgebung über den Hausierverkehr erscheint als dringendes Bedürfnis. Der Schweizerische Gewerbeverein hat für den baldigen Erlass eines bezüglichen Bundesgesetzes die geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

2. Bei der gesetzlichen Regelung des Hausierverkehrs durch den Bund oder die Kantone sollten namentlich folgende Grundsätze wahrgenommen werden:

- a) Einschränkung des spekulativen Hausierverkehrs mit Angelegten von Engros-Hausierern oder Wanderlagern.
- b) Höhere Taxierung der ausländischen Hausierer; Erteilung von Patenten an solche nur im Bedürfnisfalle und nur in soweit, als den Schweizerbürgern in den betreffenden Staaten Gegenrecht gehalten wird.
- c) Ausschluss solcher Waren vom Hausierverkehr, welche vom kaufenden Publikum nicht leicht auf ihren Preiswert oder ihre Qualität beurteilt werden können oder deren Vertrieb mit Gefahren verbunden ist, wie z. B. Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Uhren, feine Instrumente, Arzneien und Geheimmittel, geistige Getränke, explodierbare Stoffe, Lotterien und Anlehenslose, etc.
- d) Verbot des Hausierens irgendwelcher Waren gegen Ratenzahlungen; des Kolportierens mit Lieferungs- und Prämienwerken.
- e) Ausschluss von Personen unter 20 Jahren, sowie solcher Personen, welche wegen Vergehen oder gewerbsmäßigem Bettel bestraft, eines unreellen Geschäftsgebahrens überwiesen, schlecht beleumdet oder mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind.
- f) Verbot des Hausierens während Sonn- und hohen Festtagen, sowie zur Nachtzeit, und das Betreten fremder Wohnungen ohne Erlaubnis.

Soweit unsere Vorschläge. Das im Basler Antrage aufgeführte Detailreisen haben wir nur nebenbei berührt. Diese Frage erscheint uns vorläufig durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 hinreichend gelöst. Danach werden alle „Reisenden“, welche Waren mit sich führen und direkt an die Kunden verkaufen, als Hausierer betrachtet und unterliegen der bezüglichlichen kantonalen Gesetzgebung. Geschäftsreisende dagegen, welche nur Muster mit sich führen und Bestellungen von Haus zu Haus aufnehmen, stehen unter dem Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden.

Sollte also der „Uebelstand“ fortbestehen, daß sogenannte Reisende als „Muster“ mitgeführte Waren feilbieten, so genügt eine Klage gegen solche wegen Mißbrauch des Patentbes.

C. Bezüglich der Wanderlager und Ausverkäufe:

1. Wanderlager, freiwillige Steigerungen von Handelswaren und Ausverkäufe sind gleich dem Hausierhandel gesetzlich zu regeln und im Interesse des lebhaften Gewerbes und Handelsstandes einer hohen Besteuerung und scharfen Polizeiaufsicht zu unterstellen.

2. Es liegt in der Pflicht und Aufgabe der Gewerbe- und gewerblichen Berufsvereine, die Behörden bei Vollziehung dieser Gesetze kräftig zu unterstützen, indem sie durch ständige Kommissionen oder spezielle Beauftragte das Gebahren solcher Geschäfte überwachen lassen und alle Mißbräuche zur amtlichen Anzeige oder öffentlichen Kenntnis bringen.

3. Die gewerblichen Berufsvereine sollten sich andererseits verpflichten, keine wirklichen Pseuscher oder unreellen Geschäftsleute in ihren Reihen zu dulden und dem kaufenden Publikum gegenüber für alle Lieferungen ihrer Mitglieder solidarische Garantie bieten.

4. Speziell in Bezug auf die Bekämpfung unreeller „Ausverkäufe“ sind folgende gesetzliche Maßnahmen vorzuschlagen:

- a) Jede Publikation eines Ausverkaufs bedarf der amtlichen Bewilligung. Eine solche darf nur erteilt werden an Niedergelassene, innerhalb Jahresfrist derselben Firma nur einmal und nicht für länger als zwei Monate, Auflösung der Firma ausgenommen.
- b) In dem schriftlich einzureichenden Gesuche müssen die Beschaffenheit und Menge der zum Ausverkauf bestimmten Waren und die Gründe des Ausverkaufs genau bezeichnet werden. Zulässig sind folgende Gründe: Tod des Geschäftsinhabers, Auflösung der Firma, drohendes Verderben oder Veraltern von Waren (bereits

verdorrene Lebensmittel selbstverständlich ausgeschlossen), Umzug in andere Geschäftsräume.

c) Vor Eröffnung des Ausverkaufs sind die hiefür bestimmten Waren amtlich zu inventarisieren und zu kennzeichnen. Nachträglicher Ersatz des Ausverkaufslagers ist strafbar.

d) Für die Bewilligung kann eine besondere Konzessionsgebühr im Verhältnis zur Dauer und zum Schätzungswerte des Ausverkaufslagers erhoben werden. Das Gesetz bestimmt die zulässigen Grenzen.

Die 6 Bogen umfassende Schrift wird namentlich vom Handels- und Gewerbeverband, sowie von allen denjenigen, welche kraft ihres Amtes mit den bezüglichlichen Fragen sich zu beschäftigen haben, mit Interesse gelesen werden.

Die Steinachüberwölbung in St. Gallen.

Als der Heilige Gallus vom Bodensee her durch den Arbonerforst hinaufstieg und just da in die Dornen fiel, wo die Steinach aus hohen, undurchdringlichen Urwaldterrassen weißschäumend in gewaltigen Strudeln über schroffe Klagefluhfelsen abstürzt, war dieser Bergbach noch ein klares, prächtiges Wasser, an dem der Heilige einen solchen Gefallen fand, daß er beschloß, sich hier bleibend niederzulassen. Diesen Charakter behielt die Steinach wohl Jahrhunderte lang bei, als sich die Einsiedelei zum umfangreichen Stift und zur Gallusstadt erweiterte. Als dann aber die Industrie hier einzog und sich die natürlichen Wasserfälle des Bergbaches auf sinnreiche Art dienstbar machte; als in der steilen Schlucht nicht nur Mühlen, sondern auch Spinn- und Zwirnereien, Appreturen, mechanische Werkstätten, Fabriken für mechanische Holzbearbeitung etc. entstanden, sodaß oft sämtliches, oft fast alles Wasser anstatt durch das Bachbett durch eiserne Röhren von Rad zu Rad geleitet und bei Nacht und an Feiertagen in einem ganzen System von Weihern aufgespeichert wird für die Werktagarbeit, so wird das Steinachbett größtenteils nur von einem schlammartigen, überfliegenden Bächlein durchstrichen und dient als Ablagerungsplatz für allerlei Unrat, der nur vom Hochwasser hinausgefegt wird. Zu Zeiten von Epidemien bildet also die Steinach stets eine große Gefahr für den Gesundheitszustand der St. Galler, die nur durch eine Korrektur, verbunden mit einer vollständigen Ueberwölbung des Baches gehoben werden kann. Dieses wichtige Werk ist nun in Ausführung begriffen.

Das Bachbett wird möglichst gerade gezogen, was den vorherigen Abbruch einer Menge von Häusern und Schuppen veranlaßte. Der neue, zu überwölbende Bachlauf bis zur Gemeindegrenze wird dadurch von 1125 Meter auf 1073 Meter reduziert. Das aus bestem Zementbeton hergestellte Gewölbe bekommt je nach der Gegen eine Höhe von 2.50—3.10 Meter und ruht auf einer 4.80—6.45 Meter breiten Sohle, sodaß die Durchflußfläche 10—16 Quadratmeter beträgt. Die Stärke der Sohlenbetonschicht beträgt 20 Cm., die des Gewölbes oben 45 Cm. mit entsprechender Verstärkung gegen die Sohle hin, bis zu 1.20 Meter. Ueber das Ganze hin wird die Straße geführt, nachdem das Gewölbe 80 Cm. bis 4.5 Meter tief mit gutem Straßenmaterial überschüttet worden ist. Es wird dies eine der schönsten Straßen St. Gallens werden, wenn einmal die daran liegenden alten Häuser modernen Bauten Platz gemacht haben werden, was kaum lange auf sich warten lassen wird.

Die Ausführung der Arbeit wurde einer aus st. gallischen Baumeistern gebildeten „Vaugesellschaft Steinachüberwölbung“ übertragen, welche die Sache mit großer Energie und nach rationellster Arbeitsmethode an die Hand nahm. Es wird nämlich nicht nach alter Weise „von Hand“ betoniert, sondern mit einer Betonmaschine aus der renommierten Fabrik A. Dehler u. Co. in Wilbegg.

Diese Maschine leistet per Tag zirka 100 m³ fertigen Beton. Zur Bedienung sind während des Betriebes nötig: